



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

**11-14759 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20013/4-4-94

6827/AB

1994-09-09

zu 7066./J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Böhacker, Meisinger und Kollegen vom 15. Juli 1994, Zl. 7066/J-NR/1994

"Abfertigungszahlungen an Manager der Verstaatlichten Industrie

bzw. Beantwortung der Anfrage 4933/J"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung be-

- 2 -

schlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmensorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 4 bis 8 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Ihre übrigen Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Welche speziellen vertraglichen Regelungen wurden mit dem ehemaligen Austrian Industries - Generaldirektor Dr. Hugo Michael Sekyra für den Fall seines vorzeitigen Ausscheidens aus den Austrian Industries getroffen?"

Wird Generaldirektor Sekyra nach seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem AI-Vorstand noch längere Zeit Zahlungen von der Verstaatlichten Industrie, seinem ehemaligen Arbeitgeber, erhalten, und wenn ja,

a. innerhalb welchen Zeitraumes wird Ex-AI-Generaldirektor Sekyra auf Zahlungen dieser Art Anspruch haben?

b. welche Gesamtsumme wird insgesamt in diesem Zeitraum anlaufen?

- 3 -

- c. Haben Sie Gespräche mit AI-General Sekyra geführt, um eine Änderung der diesbezüglichen vertraglichen Regelungen zu erreichen?
- d. Wer ist für den Abschluß und den Inhalt des Vertrages mit AI-Generaldirektor Sekyra verantwortlich?
- e. Können Sie die in Zeitungsberichten genannten Kosten der Ablöse des Vertrages von AI-Generaldirektor Dr. Sekyra in Höhe von dreißig Millionen Schilling bis 1996 bestätigen?"

Ich habe mit Herrn Dr. Sekyra keine diesbezüglichen Gespräche geführt.

Die Vereinbarung mit Herrn Dr. Sekyra wurde vom dafür zuständigen Organ der inzwischen nicht mehr bestehenden Austrian Industries AG abgeschlossen.

Auskünfte über den Inhalt der zwischen der Austrian Industries AG und Herrn Dr. Sekyra anlässlich des Ausscheidens von Herrn Dr. Sekyra aus dem AI-Vorstand können aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erteilt werden.

Von der ÖIAG wird jedoch ausdrücklich festgehalten, daß der in der Öffentlichkeit kolportierte Betrag von 30 Mio S bei weitem überhöht ist.

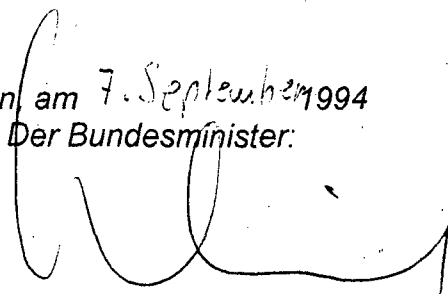
Zu Frage 3:

"Wie beurteilen Sie rückblickend die Tätigkeit von Dr. Hugo Michael Sekyra als AI-Generaldirektor bzw. als Aufsichtsratspräsident bzw. als Vorstandsmitglied der AMAG?

War Generaldirektor Sekyra aus Ihrer Sicht erfolglos und wenn ja, in welchen Bereichen war er dies?"

Herr Dr. Sekyra leistete seit 1986 einen wesentlichen Beitrag zur Neuordnung der verstaatlichten Industrie. In dieser Zeit erfolgte eine weitgehende Neustrukturierung der einzelnen Industriebranchen. Es wurden Unternehmenseinheiten geschaffen, welche die von der ÖIAG bereits erfolgreich durchgeführten oder noch vorzubereitenden Privatisierungsmaßnahmen ermöglichten.

Wien, am 7. September 1994
Der Bundesminister:



Stellungnahme der ÖIAG zur parlamentarischen Anfrage 7066/JZu Frage 4:

"Entspricht es den Tatsachen, daß sich die ehemaligen Manager der AMAG, DDr. Ehrlich und Dr. Hacker, außergerichtlich mit dem Unternehmen auf Zahlung eines Schadenersatzes geeinigt haben?

Wenn ja,

- a. wie sieht diese außergerichtliche Einigung im Detail aus?
- b. aus welchem Grund hat sich die AMAG auf einen außergerichtlichen Vergleich eingelassen?"

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß sich die ehemaligen Manager der AMAG, DDr. Ehrlich und Dr. Hacker, außergerichtlich mit dem Unternehmen auf Zahlung eines Schadenersatzes geeinigt haben.

Zu den Fragen 5 bis 8:

"In wievielen und welchen Fällen einigten sich Unternehmen der Verstaatlichten Industrie und deren Manager in den Jahren 1986 bis 1994 im Wege eines außergerichtlichen Vergleichs auf Schadenersatzzahlungen der Manager?

Schadenersatzzahlungen in welcher Gesamthöhe wurden als Folge von außergerichtlichen Vergleichen von EX-Managern in diesem Zeitraum bezahlt?

Die Verträge von wievielen Managern aus welchen Bereichen der Verstaatlichten Industrie wurden in den Jahren 1986 bis 1994 aufgrund unzureichender Geschäftserfolge der jeweils betroffenen Unternehmen aufgelöst?

Wieviele der von Vertragsauflösungen betroffenen Manager wurden wieder im Bereich der Verstaatlichten Industrie tätig?

An wieviele Manager der Verstaatlichten Industrie wurden in den Jahren 1986 bis 1994 Erfolgsprämien in welcher Höhe ausbezahlt?

Wieviele Manager der Verstaatlichten Industrie wurden in den Jahren 1986 bis 1990 aufgrund von illegalen Handlungen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt, wieviele sind davon noch bzw. wieder im Bereich der Verstaatlichten Industrie tätig?

Gegen wieviele Manager der Verstaatlichten Industrie waren im Zeitraum 1986 bis 1994 Verfahren anhängig, gegen wieviele Manager sind gegenwärtig Verfahren anhängig?"

Zu den angeführten Fragen wird aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten keine Stellungnahme abgegeben.